

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	Freigegeben
	Datum:	14.07.2017
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	042
Rechtsproblem:	Allseits offene Carports vor der Baulinie
Gegenstand:	Carport-Stützen und seitliche Stützmauer vor der BL
Inhalt:	Allseits offene Carports vor der Baulinie Abstützungen vor der Baulinie Was darf geschlossen werden

Gesetzliche Grundlage(n):

§ 54 Bauten und Bauteile zwischen Bau- und Strassenlinien (RBV)

1 Zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen dürfen errichtet werden:

- a. Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation
- b. Velounterstände in Leichtbauweise
- c. allseits offene Carports
- d. Windfänge bis 4 m² Grundfläche
- e. Pergolen

2

In den Kernzonen sind nur Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation zugelassen.

Carports sind allseits offene oder teils geschlossene Unterstellplätze für Autos aus korrosionsgeschütztem Stahl, Aluminium, Stahlbeton oder imprägniertem Holz. Ebenso variabel ist ihre Dachform: z.B. flach, geneigt, kuppel- oder pyramidenförmig. **Das Dach ruht meist auf mehreren Pfählen und nicht auf geschlossenen Wänden oder Wandscheiben.**

Carports welche Zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen errichtet werden, müssen in diesen Bereichen allseits offen sein und dürfen auch nachträglich nicht geschlossen werden.

Für in den Hang eingebaute Carports können Ausnahmen gestattet werden, jedoch nur so hoch wie konstruktiv notwendig und um das gewachsene Terrain auffangen zu können.

Abstützungen welche vor der Baulinie zu stehen kommen sind in ihre Dimension so zu wählen, dass keine Sichtbehinderung entsteht. Diese dürfen in jedem Fall nicht breiter als 50 cm sein.

